

Dezember 2000

Stellungnahme der BAG-SHI e.V. zum ersten Entwurf eines Nationalen Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung

Die BAG-SHI e.V. begrüßt ausdrücklich die Erstellung eines Nationalen Armuts- und Reichtumsberichts. Dies ist eine langjährige Forderung, die sie gemeinsam mit der Nationalen Armutskonferenz immer wieder erhoben hat.

Der vorliegende Berichtsentwurf ist eine vielfältige und umfangreiche Sammlung von Daten, die noch an einigen Stellen gekürzt werden könnte, um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen.

Zu Beginn jedes Kapitels werden sehr ausführlich Grundsachverhalte bzw. die jeweilige Rechtslage beschrieben. Wir sind der Meinung, dass vor allem in diesen Bereichen Kürzungsmöglichkeiten vorhanden sind. Entsprechende Querverweise erleichtern die Lesbarkeit. Bedauerlich finden wir, dass in der Regel jegliche Art von kritischen Äußerungen unterblieben sind.

Die tatsächliche Lebensrealität vieler armer Menschen wie z.B. die von SozialhilfebezieherInnen oder AsylbewerberInnen wird über eine Beschreibung der Rechtslage nicht erfasst.

Die BAG Sozialhilfeinitiativen hofft, dass in den nächsten Berichten dies verändert wird und die heute noch fehlenden Beschreibungen nachgeholt werden. Denn sonst wird die Befürchtung, lediglich ein „Datenfriedhof“ zu erhalten, Realität.

Wir fordern eine gesetzliche Verankerung der Erstellung und Vorlage des Armuts- und Reichtumsberichts, um sicher zu stellen, dass zukünftig regelmäßig ein Armuts- und Reichtumsbericht vorgelegt wird.

Kapitel II Sozialhilfe

zu II. 1 Die Sozialhilfe als Instrument der Armutsbekämpfung

Unter dem Thematik zur „Hilfe zur Selbsthilfe“ erwarten wir eine stärkere Hervorhebung der „Persönlichen Hilfe“, so daß auch die Praxis sich berufen fühlt, diese in Form z.B. von Beratung als ein wesentliches Element des BSHG zu sehen. Dabei sind die Ergebnisse des Modells „Sozialbüros“ in NRW zu berücksichtigen: Zur Beratung gehören bestimmte Rahmenbedingungen (z.B. sinnvoll, ausreichend, angemessen, unabhängig etc, etc) als Mindestvoraussetzung, da es sonst keine Beratung ist.

Damit soll erreicht werden, daß die in diesem Absatz wohl richtige Auslegung des Gesetzes, auch der Praxis vor Ort bei den SachbearbeiterInnen in den Sozialämtern und in der für sie Verantwortlichen Leitungsebene entsprechend Gehör und Aufmerksamkeit findet, wie dies im SGB I im § 13 (Aufklärung) und § 14 (Beratung) auch ausdrücklich gefordert wird.

zu II. 1.1 Bedarfsbezogene Differenzierung der Sozialhilfe

Es wird hier zu Recht der „Nachrang“ und die „Individualisierung“ als **die** Grundprinzipien des BSHG hervorgehoben. Nur wenn man das tut, sollte es auch vollständig sein. Es fehlt hier, das für uns so wichtige und ebenfalls als oberste Regel deklarierte Prinzip der „Bedarfsdeckung“. Es ist immerhin **die** gesetzliche Vorgabe des BSHG. Im Kapitel II.5 Kriegsopferfürsorge ist dies dann auch richtig dargestellt. Wir empfehlen dies auch hier bei den grundsätzlichen Erläuterungen zu tun.

zu II. 1.1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Im Absatz zur Zusammensetzung des *durchschnittlichen Bedarfs in der HLU* sind unbedingt die „**Sonderleistungen**“ mit aufzuführen. Sie gehören als wesentliches Element zur Bedarfsermittlung und sind in ihrer Konsequenz als immer wichtiger werdender Faktor in der existentiellen Absicherung (z.B. Krankenversicherungsbeitrag) zu sehen. Auf der Seite 248 oben wird auch darauf als eine Leistungskomponente (allerdings fälschlich als Kann-Leistung) der HLU eingegangen.

Im 2. Absatz auf der Seite 222 wird dargestellt, daß der Realwertzuwachs des Eckregelsatzes von 1991 bis 2000 tatsächlich 3,1 % betragen hat. Diese Tatsachenbeschreibung verkennt aber völlig, den seit dieser Zeit aufsummierten Erhöhungsverlust in Höhe von 17 % (Entnommen aus Berechnungen des DPWV), den die Bundesregierungen seit 1992 durch die jährlichen Deckelungen als Erhöhungsverlust aufgestapelt haben.

Bei der Beschreibung der Praxis bei *einmaligen Leistungen* wird die Praxis verkannt. Es wird eben nicht „ein Teil“ (hier wird es sich wohl nur um Bekleidung handeln) ohne Antrag gewährt. In der Regel werden diese Leistungen nur **mit** Antrag gewährt.

Aus der Weiterentwicklung der Pauschalierung einen „erweiterten Entscheidungsspielraum“ der HilfebezieherInnen zu machen, verkennt den ursprünglichen Grund der Experimentierklausel im § 101 a des BSHG: Sparmaßnahme !!! Die dezidierte Kritik der BAG-SHI zur Pauschalierung haben wir dem BMA detailliert dargestellt, sie ist auch nachzulesen im info also Heft 2 und 3 des Jahres 2000.

Im Absatz *Kosten der Unterkunft* fehlt, daß zukünftig diese durch die Pauschalierung nicht mehr bedarfsdeckend übernommen werden, und zwar auch selbst dann, wenn diese angemessen sind. Auch dazu verweisen wir auf unsere umfangreiche Stellungnahme zur Pauschalierung.

Zwischen dem Absatz *Kosten der Unterkunft* und Bedarfsniveau der *Hilfe zum Lebensunterhalt* gehören die schon erwähnten „**Sonderleistungen**“, wie z.B. die Krankenversicherungsbeiträge (§ 13 Abs. 1 BSHG), Beiträge zur Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 2 BSHG) oder die zunehmend wichtiger werdenden Beiträge zur Absicherung des Alters (§ 14 BSHG)

Bei den *Zusatzleistungen an Sozialhilfebezieher* würden wir Darstellungen von Beispielen als sehr hilfreich ansehen. Allerdings, wenn diese tatsächlich, so wie hier beschrieben, die Lage der SozialhilfebezieherInnen so deutlich verbessern, verkennen die Autoren die Praxis der Anwender der §§ 76 bis 78 BSHG vor Ort. Eine Beschönigung, aber nützt niemandem. Bei der Beschreibung zur *Krankenhilfe* sollte unserer Meinung nach, der letzte Absatz gestrichen werden. Die deutliche Hervorhebung, daß Ausländer „sich zum Zwecke einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit in die Bundesrepublik begeben haben“, entspricht mit Sicherheit nicht den (belegten) Tatsachen.

zu II. 1.2.1 Ursprüngliche Intention des Bundessozialhilfegesetzes

Gewiß war die Planung einst so vorgesehen, das gesamte Fürsorgerecht in einem Gesetz zusammenzufassen, doch ist dies nicht geschehen. Verfahrensregeln des BSHG werden auch durch das SGB X und die VwGO bestimmt. Nicht vergessen werden darf der Hinweis auf die AGBSHG's der Länder und die heute für die Praxis so wichtigen Ausführungsbestimmungen.

zu II. 1.2.2 Wandel der Bezieherstruktur

Die Erkenntnis auf Seite 229 im vorletzten Punkt, daß die „**Integrationsschwierigkeiten**“ bei *Aussiedlern* u.a. auf unzureichende Sprachkenntnisse zurückzuführen ist, ist wohl auch im wesentlichen auf die Einsparungen bei den Sprachkursen für diese Personengruppe geschuldet. Ein Hinweis darauf fehlt im gesamten Entwurf.

zu II. 1.2.3 Reaktion der Gesetzgebung auf veränderte Bedarfsstrukturen

Seit Beginn der 80'ger Jahre ist unter der Begriff „Reform“ für die Betroffenen in der Regel keine reformistische im Sinne von „verbessernder“ Veränderung ihrer Lage verstanden worden. Es waren in der Regel immer Veränderungen im Sinne von „Einsparungen“, die die reale Lebenssituation nicht verbesserten sondern Verschlechterten. Der Begriff „Reform“ wurde zum Angstbegriff: Eine geplante Reform ist etwas, wovor man sich in Acht nehmen muß. Schon in der Überschrift zu diesem Kapitel wird suggeriert, daß Gesetzgebung auf veränderte Bedarfe der Menschen reagiert hat. Es waren aber nicht die von den Leistungsbezieher selbst ausgelösten Bedarfsänderungswünsche, es waren die vom Gesetzgeber gewünschten Veränderungen, die die Zielgruppe als Bedarf erkennen sollte. Und dieses Herangehen war bestimmt durch fiskalische Strategien der Regierungen, um die Haushalte auf Kosten der Ärmsten zu sanieren, weil man sich dort am wenigsten Widerstand erwartet hat. Zumindest wird unter dem Begriff „Fehlentwicklungen“, die hier „beseitigt wurden, um Sozialhilfe zielgenauer zu gestalten“, nicht zielgenauere Leistungsgewährung erreicht, nach unserer Meinung erfolgte damit die Einführung der neue Linie zur Möglichkeit der Leistungsversagung und damit der Vorenthaltung zustehender Rechte.

Zur Darstellung der Hilfsinstrumente im Bereich der *Hilfe zur Arbeit* (HzA) in den §§ 18 bis 20 BSHG mögen die Intentionen der hier dargestellten Aussagen nicht ausreichen. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die HzA vor Ort in der Praxis auch zur Abschreckung und zur Versagung der Hilfen genutzt wird. Beispielsweise sind die Verantwortlichen in Lübeck stolz darauf, daß ca. 30 % der Hilfesuchenden nach Aufforderung zu HzA-Maßnahmen nicht wiedergekommen sind. Niemand dort fragt sich was aus diesen Menschen geworden ist. Wovon leben sie? Tauchen sie in anderen Zusammenhängen (z.B. beim Amt für soziale Dienste, Kriminalität, Obdachlosigkeit) wieder auf oder verbrauchen sie die durch das BSHG geschützten eigenen Ressourcen (z.B. Notgroschen, Haushaltsgegenstände, Beleihung oder Verkauf geschütztem Eigentums)?

Zur positiven Darstellung muß aber auch hinterfragt werden, zu welchen Preisen hier Arbeitskraft eingesetzt wird. Es kann nicht Sache der Sozialhilfe sein, Hilfeberechtigte zu Dumpingpreisen sich auf dem Arbeitsmarkt verdingen zu lassen und damit den Verkauf der Arbeitskraft anderer am Markt tariflich abgesichert Agierender zu unterbieten. Auch das Kleingewerbe oder mittlere Unternehmungen werden damit an den Rand der Wirtschaftlichkeit gedrängt. Als schlechtes Beispiel sei hier auf die Stadt Leipzig verwiesen, die mit ihren 8000 Beschäftigten der Firma „Arbeit für Leipzig“ im Dunstkreis der HzA, die den dort in Konkurrenz stehenden ansässigen Kleingewerbetreibenden und Handwerkern das Leben schwer

machen. So mancher Beschäftigte bei der „Arbeit für Leipzig“ hätte schon lange wieder eine geregelte Arbeit, wenn die Stadt nicht selbst alle Arbeiten zu Billiglöhnen selbst ausführen würde.

Auch bei der Stärkung der Eigeninitiative bei Hilfebeziehern, um „Arbeitsanreize“ auszulösen, bedarf es nicht solcher Modelle mit Kombilohn nach § 18 Abs. 4 und 5 BSHG. Schon lange Wartelisten bei den Kommunen, die tariflich abgesicherte Verträgen nach § 19 Absatz 2 (1. Variante) BSHG ihren Sozialhilfebezieher anbieten, beweisen die hohe Arbeitswilligkeit der Mehrheit der Leistungsbezieher.

Die der Sichtweise der Autoren im Absatz zur *Mehrbedarfsregelung zur Unterstützung besonderer Personengruppen* entsprungene Interpretation, eine große Anzahl der MehrbedarfsbezieherInnen, die wegen ihres Alters (über 65 Jahre) oder Erwerbsunfähigkeit unter 65 Jahren, ein mehr als den regulären Bedarf haben, hat eine gesellschaftliche Wandlung durchgemacht und zwar derart, daß nun (plötzlich seit 1996) ein solcher Bedarf nur noch vorhanden ist, wenn die Voraussetzungen ‚alt‘ und ‚behindert‘ nicht nur kumulieren, sondern bei der Behinderung zudem eine Gehbehinderung vorzuliegen hat, die dann auch noch durch einen bestimmten Grad der Minderung in der Höhe allein nicht ausreichend ist, weil das Versorgungsamt diesen Tatsachenumstand zusätzlich mit einer Wertmarke sozusagen dokumentarisch zu bestätigen hat, ist eine an den wirklichen Erfordernissen dieser Personengruppe befremdende Beschreibung. Es ging 1996 einzig und allein um die Reduzierung der Anzahl der MehrbedarfsbezieherInnen wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit, weil diese Personengruppen nun auch in den neuen Bundesländern, die bis dahin durch den Einigungsvertrag von dieser Leistung widerrechtlich ausgeschlossen waren, in den Leistungsbezug kommen mußten. Es war also nur ein Trick, um Geld auf Kosten der Betroffenen einzusparen, der hier zur Veränderung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BSHG führte. Mit der Umschreibung „wie sich der Bedarf dieser Gruppen in der Gesellschaft entwickelt hat“ hat es jedenfalls nicht im entferntesten zu tun.

zu II. 2.2 Struktur des Sozialhilfebezugs

Weil hier in erster Linie die Sachlage beschrieben wird, ist zu vermuten, daß in der Aussage auf Seite 240, die sich auf insbesondere Alleinerziehende bezieht, mit der Schreibweise „**profitieren**“ eine unzulässige Wertung interpretiert werden wird. Neutralere und damit besser wäre die Wortwahl: „... trifft auf Alleinerziehende zu ...“

Der Schlußfolgerung im 3. Punkt auf der Seite 241 kann nicht gefolgt werden. Daß die vergleichsweise geringe Inanspruchnahme der HLU durch alte Menschen „**generell**“ auf die verbesserten Rentenversicherungsleistungen zurückzuführen ist,

- ignoriert die große Uninformiertheit gerade alter Menschen, unterschätzt die Ergebnisse gesetzlicher Änderungen zum Zwecke von Einsparungen (sh. hierzu die Ausführungen zum Mehrbedarf),
- läßt die Regelungen außer Acht, die nur zur Verhinderung der Inanspruchnahme dienen (z.B. Mehrbedarf für Alte und Erwerbsunfähige im Beitrittsgebiet),
- mißdeutet die Macht der Unterhaltprüfung zur Abwehr rechtlicher Leistungsbeanspruchung
- verkennt zudem die generelle Hürde in der Art der Gestaltung des Leistungszugangs durch Behörden und Ämter.

Dies alles führt zu Unsicherheit über die Lage bei Rechtsansprüchen und zu Stigmatisierung in der näheren Umgebung, ja sogar durch die eigenen Angehörigen. Bei entsprechender Aufklärung und besserem Leistungszugang (barrierefrei) würden hier die Bezieherzahlen realistischere Folgerungen nach sich ziehen.

Auf der Seite 247 wird im zweiten Absatz in der Rubrik *Entwicklung 1999* die Senkung der Sozialhilfeausgaben ausschließlich auf die positive Entwicklung des Arbeitsmarktes zurück-

geführt und läßt damit die mittlerweile rigide Handhabung der Ermessensspielräume im BSHG unberücksichtigt, eine der Auswirkungen der Kampagne gegen Sozialhilfeberechtigte.

In der Erklärung der *Leistungskomponenten der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt* wird den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung durch den Ausdruck „darüber hinaus können ...“, der Charakter einer Kann-Leistung zugewiesen. Dies ist falsch. Der § 13 Abs. 1 BSHG gliedert die Beiträge zur Krankenversicherung für Weiterversicherte in die Ist-Leistungen ein. Auch die Pflegeversicherungsbeiträge werden im § 13 Abs. 2 letzter Satz BSHG diesen Ist-Leistungen zugewiesen. Lediglich bei freiwilligen Krankenversicherungen ist bei Angemessenheit die Kann-Leistung gegeben, die aber sofort zu einer Ist-Leistung wird, sobald es sich hier nur um eine kurzfristige Zeit der Hilfe handelt.

Die Erläuterungen der höheren Ausgaben für ausländische Haushalte (Seite 248 unten und 249 oben) müssen stärker hervorgehoben werden, sind sie doch sehr gute Argumente gegen die Stigmatisierung und helfen im Kampf gegen die Vorurteile gerade gegenüber dieser Personengruppe.

zu II. 2.3.1 Arbeitslosigkeit und geringe Erwerbseinkommen als Ursache des Hilfebezugs

Dem Schaubild II.8 ist zu entnehmen, daß 8,4 % der Sozialhilfebezieher HLU erhalten, weil Einkünfte aus Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. Dies wird dann in dem nachfolgenden Text mit „**lediglich**“ bewertet. Die Vorstudie zur Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe vermutet hier aber einen wesentlich höheren Wert. Solange der Fakt nicht festgestellt und bewiesen ist, muß die Schlußfolgerung angezweifelt werden. Viele der potentiellen Bezieher in dieser Gruppe verzichten nach unserer Erkenntnis, weil sie glauben, sie müßten ihr Auto abschaffen. Auch Versicherungs- und Bausparverträge, Ersparnisse an sich würden ihnen genommen. Gerade in den neuen Bundesländern ist das Unwissen, daß die Erwerbstätigkeit den Sozialhilfebezug nicht ausschließt, insbesondere bei dieser Zielgruppe sehr hoch.

zu II. 2.3.2 Besondere soziale Situation als Ursache des Hilfebedarfs

Die in diesem Kapitel gemachten Aussagen zur besonderen sozialen Situation sind in ihren Aussagen empirisch nicht eindeutig belegt, da hier die Dunkelziffer sehr hoch ist. Zudem belegen die hier gemachten Ausführungen nicht die eigentliche Qualität.

zu II. 2.4.1 Allein Lebende in der Sozialhilfe

Die nachfolgende Bewertung der Tabelle II.6 auf Seite 257 läßt zu viele Fragen offen, die noch beantwortet werden müssen. Wieso lösen die Menschen mit zunehmendem Alter in Relation zu ihrer Altersgruppe statistisch weniger Sozialhilfebezug aus. Haben sie jetzt plötzlich mehr Einkommen? Verzichten die älter werdenden mehr und mehr auf die Inanspruchnahme der Hilfe? Oder leben die Menschen mit höherem Einkommen länger, da sie ja eine relativ größere Gruppe in dieser Statistik zu sein scheinen. Heißt das: Arme sterben früher?!

zu II. 2.4.4 Niedrigeinkommensbezieher und Arbeitslose in der Sozialhilfe

Wenn an dieser Stelle gesagt wird, das Beschäftigungssystem ist „armutsfest“, dann lassen die Autoren unberücksichtigt, daß sie ein paar Seiten weiter (Seite 270) zur Ansicht gelangen, daß wenn eigenes Einkommen so niedrig ist und durch HLU aufgestockt werden muß, dies zunehmend häufiger vorkommt, als sie es bisher vermutet haben. Damit wird die Schlußfolgerung im 2. Absatz auf Seite 267, daß ergänzende Hilfe bei Niedrigverdienst nicht erforderlich sei, von den Autoren selbst widerlegt.

Bei der Erklärung des Niveauunterschied bei der Anrechnung des Erwerbseinkommens zwischen westdeutschen und ostdeutschen Haushalten fehlt der Hinweis auf das größere Informationsdefizit im Osten und die durch Bezug der Sozialhilfe erheblichere Stigmatisierung als im Westen.

zu II. 3.1 Dauer des Sozialhilfebezugs: Ergebnisse der amtlichen Statistik

Die auf der Seite 278 erhobene Forderung, Schul- und Berufsabschlüsse zu fördern, ist durchaus zu begrüßen. Allerdings verlieren die Betroffenen die ergänzende Sozialhilfe, wenn sie die Förderung annehmen würden (§ 26 BSHG). Konsequenter wäre daher mit dieser Forderung auch die Forderung der ersatzlosen Streichung des § 26 zu verbinden, wenn hier tatsächlich der Ausstieg durch Bildung ernsthaft gewollt würde.

zu II. 2.4.4 Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen

Das gesamte Kapitel II.4 ist in seiner Beschreibung sehr gut und hilfreich, aber dann in seiner Folgerung nicht konsequent. Das Wissen um diese Problematik kann nur als Lösung die erhebliche, im Übrigen im § 13 des SGB I ja auch gesetzlich vorgeschriebene, Aufklärung bedeuten. Kaum eine Kommune oder Gemeinde kommt als örtlicher Leistungsträger dieser Verpflichtung nach. Selbst die überörtlichen Träger der Sozialhilfe vernachlässigen hier in beispielloser Weise die gesetzliche Verpflichtung.

Kapitel V Arbeitsmarkt

Der Abschnitt V ist in den Gliederungspunkten V.1 bis V.7 insgesamt als unausgegoren zu bezeichnen.

Beginnend mit V.1 wird zum Beispiel ein Begriffsmix aus Arbeit, Erwerbsarbeit, Arbeitslosigkeit geboten. Bei stringenter Fortführung dieses Mix verwundert es, dass der in der öffentlichen Diskussion durchaus präsente Begriff von der Erwerbsarbeitslosigkeit konsequent ausgeblendet wird. Die Eingrenzung auf die Erwerbsarbeitsgesellschaft ist nicht plausibel. Im vorliegenden Material werden entsprechend auch Lebensumstände berücksichtigt, die gemeinhin als Reproduktionsarbeit bezeichnet werden. Allerdings sind diese Quellen verwirrend angeordnet und somit einer stringenten Interpretation nicht immer zugänglich.

Bei den Schlussfolgerungen in Abschnitt 3.3 handelt es sich vielfach um Allgemeinplätze, die aus den Auswertungen der vorherigen Abschnitte so nicht zwangsläufig zu konstatieren sind. Die auf Seite 460 getroffene Feststellung: „Zwar gelang es von Zeit zu Zeit Wachstumsraten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zu erreichen, doch führten hohe Zuzüge aus dem Ausland und zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen dazu, dass die Arbeitslosigkeit kaum sank“, ist

den Zuzug betreffend nicht einmal rudimentär belegt. Die Aussage auf Seite 462: „Die absolute Zahl der weiblichen Arbeitslosen lag wegen der geringen Erwerbsneigung der Männer (...) niedriger als die Zahl der arbeitslosen Männer“, erschließt sich keinerlei Sinnhaftigkeit.

Unseres Erachtens würde es genügen, den Abschnitt „Arbeitsmarkt“ mit dem Gliederungspunkt V.7 zu beginnen und die vorherigen Abschnitte den Ressorts für Arbeitsmarkt, Integration, Bildung und Frauenförderung an heim zu stellen. Ein Armuts- und Reichtumsbericht sollte sich konsequenterweise auf die ökonomische Situation der am Arbeitsmarkt partizipierenden Menschen beschränken.

Bedauerlicher Weise ist auch Abschnitt V.7 mit wesentlichen Makeln behaftet. Hervor zu heben ist hierbei die, spätestens zum Erscheinungsdatum des Berichtes, völlig veraltete Datenbasis. Neuere Maßnahmen der Rot/Grünen Bundesregierung wie insbesondere die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe, und eine dadurch eventuelle Veränderung der Nichtleistungsempfängerquote, können so zum Beispiel nicht dargestellt werden.

Aus dem vorhandenen Material ist u.a. nicht ersichtlich, in wie weit die periodische Kürzung der Arbeitslosenhilfe die LeistungsbezieherInnen von der zumeist relativen Armut in die absolute Armut drängen.

Wenn in den vorherigen Abschnitten des Kapitels „Arbeitsmarkt“ auf Aspekte der Entwicklung der Teilzeitarbeit, 630 Mark Jobs etc. eingegangen wird, dann kann spätestens in Abschnitt V.7 mit einer Darstellung der ökonomischen Situation, die sich aus diesen Erwerbsbeschäftigungsverhältnissen ergeben, gerechnet werden. Eine derartige Abbildung ist uns aus dem vorliegenden Datenmaterial nicht ersichtlich.

Die Tabelle V. auf Seite 478 lässt uns eine aussagekräftige Logik nicht auf den ersten Blick erkennen.

Die getroffenen Aussagen des Abschnitt V.7 lassen die Vermutung aufkommen, dass sie vordringlich die im politischen Raum stattfindende Diskussion hinsichtlich einer Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe dienlich sein sollen.

Bemängelt werden können auch die Eingangssätze des Gliederungspunktes V.7 auf Seite 474. Sie lassen bestenfalls die satirischen Talente des/der Autoren erkennen.

Der Abschnitt V „Arbeitsmarkt gewinnt erst mit dem Gliederungspunkt V.8 ab Seite 481 an Präzision.

Kapitel X Zuwanderung, Abschnitt Asylbewerber

Der Bericht enthält keinerlei Analyse der Lebensrealitäten von MigrantInnen und Flüchtlingen, benennt keines der ökonomisch bzw. sozial bedingten Probleme der Betroffenen und keine einzige sich daraus ergebenden Kritik oder Forderung!

Wenn man die Lebenslage von unter das AsylbLG fallenden Asylsuchenden, Kriegsflüchtlingen, Geduldeten, Ausländern ohne legalen Status analysieren will, müsste man die einzelnen Teilbereiche unter z.B. folgenden Fragestellungen untersuchen:

- Wohn- und Lebenssituation in den Sammellagern, Zugang zu Wohnungen
- Deckung des Bedarfs an Ernährung, Kleidung, Hygieneartikeln – fehlende Bedarfsdeckung durch Leistungskürzung und unzureichende Sachleistungen
- entwürdigendes Verbot einzukaufen und teils auch zu kochen im Falle der Sachleistungsversorgung
- Folgen mangelnden Zugangs zu Bargeld - wie komme ich mit 80 DM Barbetrag im Monat bzw. 2,66 DM/Tag klar, wenn ich davon meinen gesamte persönlichen Bedarf - einschl. Fahrscheinen für ÖPNV für Behörden- und Arztbesuchen etc. bezahlen muss - und z.B. in Berlin schon eine einzige Hin- und Rückfahrt zum Sozialamt 8 DM kostet?

- Zugang zu Arbeit vor und NACH den beabsichtigten Rücknahme des rechtswidrigen BMA-Erlasses (=weiterhin faktisches Arbeitsverbot für die meisten!)
- wie sieht die psychosoziale Situation aus angesichts von fluchtbedingten Traumata, Umverteilung innerhalb Deutschlands und Trennung von hier schon lebenden Angehörigen, Sammellagern in teils ausländerfeindlichem ländlichen Umfeld, Verbot des Verlassens des Landkreises, Mangelversorgung durch AsylbLG, (faktisches) Arbeitsverbot durch Arbeitsmarktprüfung (und noch immer gültigen rechtswidrigen BMA-Erlass)?
- Zugang zu Schule und Kindergarten (teils fehlende Schulpflicht, teils Lagerschulen z.B.!)
- Zugang zu med. Versorgung (vielfach Verweigerung von Krankenscheinen durch Verwaltungssachbearbeiter ohne jede Begründung!)
- Folgen der Verweigerung jeglichen Barbetrages nach § 1a AsylbLG
- Folgen der Verweigerung jeglicher Leistungen (Bargeld, Ernährung, Kleidung, Hygieneartikel, Unterkunft, Krankenscheine) in Berlin in mindestens 5000 Fällen aufgrund von § 1a AsylbLG
- Probleme von Ausländern ohne legalen Status, z.B. Zugang zu Schule und Kindergarten, zu med. Versorgung, zu Rechtschutz gegen Arbeitgeber die keine Löhne auszahlen.

Sogar in offiziellen Publikationen der Bundesregierung läßt sich dazu einiges finden, z.B. im Bericht der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung vom Februar 2000. Aber auch im Buch von Classen, Georg "Menschenwürde mit Rabatt" werden solche Situationen beschrieben.

Zum Berichtsteil B

In diesem Kapitel sind die politischen Vorhaben der Bundesregierung in den verschiedenen Bereichen benannt.

Zu **Kapitel VII.1:** Wir fragen uns, wie der Erfahrungsaustausch über eine Internet-Information für Kommunen Armut bekämpfen soll. Die Mehrheit der Kommunen und Kreise wendet den Abschnitt „Hilfe zur Arbeit“ des Bundessozialhilfegesetz mehr oder weniger intensiv an. Hierzu verweisen wir auf die kritischen Äußerungen von uns im Berichtsteil A.

Zu **Kapitel VII.3:** Wie bekannt ist, ist die Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V. eine der schärfsten Kritikerinnen der Pauschalierung nach § 101a BSHG. Daher sind wir der Meinung, dass mit dieser Pauschalierung keine Armut verhindert wird, sondern eher im Gegenteil geschaffen bzw. verstärkt wird. Es ist unserer Meinung nach keine zukunftsgerichtete Handlungsstrategie, derartige Modellprojekte („Feldversuche“) wie die Experimentierklausel, die noch gar nicht abgeschlossen sind, zu benennen.

Zu **Kapitel VII.5:** Positive Anmerkungen möchten wir zu diesem Abschnitt machen. Der Forschungsbedarf ist uns seit längerem bekannt. Daher begrüßen wir es, dass über diesen Armuts- und Reichtumsbericht weitere Forschung in Auftrag gegeben wurde. Besonders die Forschung zur Dunkelziffer ist sehr zu begrüßen. VertreterInnen der BAG-SHI fordern seit langem eine Informationskampagne für Menschen mit geringem Einkommen, um die verdeckte Armut zu bekämpfen.

Erika Biehn
(Vorsitzende)